



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **25. Juni 2009**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Franz Gartner

entschuldigt abwesend:

gfGR OSR Herbert Gruböck, gfGR Christian Reiter,
GR Erich Berger, GR Josef Rohrhofer, GR Sylvia Müller

nicht entschuldigt abwesend:

GR Dr. Stefan Guberov

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls der letzten Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Gebarungseinschau durch Aufsichtsbehörde – Bericht

Am 23., 25. und 26.2.2009 hat die Aufsichtsbehörde eine Gebarungseinschau gemäß § 89 der NÖ Gemeindeordnung vorgenommen. Der Einschaubericht ist am 9.4.2009 beim Gemeindeamt eingelangt. Der Bericht samt den dazu getroffenen Maßnahmen bzw. Stellungnahmen wurde allen GemeindevertreterInnen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Im Einschaubericht wurde unter anderem aufgezeigt, dass der jährliche Abgang beim Kindergartentransport durch die Umstellung auf den eigenen Bus zwar verringert werden konnte, aber im Vorjahr noch immer rund € 9.000,00 betrug. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde daher festgestellt:

„Zwecks Reduzierung des Defizits beim Kindergartentransport, ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, in dieser Angelegenheit zu beraten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“

Hierzu verweist der BGM auf den Beschluss des Gemeinderates vom 26.3.2004 (TOP 12), wonach *„...eine Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartentransport nicht in Frage kommt, da die Eltern von Schulkindern für den Schülertransport den selben Beitrag leisten wie die Eltern von Kindergartenkindern (= Ungleichbehandlung).“*

Nach dem sich an dieser Tatsache nichts geändert hat, ergeht folgender

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Höhe des Kostenbeitrages für den Kindertransport zum Kindergarten unverändert beibehalten wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach Beantwortung der noch offenen Fragen durch den BGM ergeht folgender

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die als **Beilage 1** dem Sitzungsprotokoll angeschlossene Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde abgegeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Korrektur der Kanalabgabenordnung

Im Zuge der Verordnungsprüfung über die Kanalabgabenordnung hat die Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass der für das Trennsystem festgesetzte Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 2,22 bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswässern um 10 % erhöht werden muss (gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977). Dies war jedoch so nicht beabsichtigt und ist somit ein Fehler in der Verordnung. Nach Rücksprache mit der Abt. IVW3 müsste der § 6 der Kanalabgabenordnung richtig gestellt werden, es ergeht daher folgender

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der § 6 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gedersdorf vom 5.12.2008 wie folgt geändert wird

„Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 2,02 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,02“ |

und die als **Beilage 2** dem Sitzungsprotokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: ABA Gedersdorf, BA 11 – Förderungsannahmen

Zur Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Gedersdorf, Bauabschnitt 11 (Regensickerbecken Theiß) wurden folgende Fördermittel beantragt und zugesichert:

- Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH - ein nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss im vorläufigen Nominale von € 35.030,00;
- vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds - ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der vorläufigen Höhe von € 9.500,00;

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben ABA Gedersdorf, BA 11, zugesicherten Fördermittel vorbehaltlos annehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: ABA Gedersdorf, BA 12 – Förderungsannahmen

Zur Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Gedersdorf, Bauabschnitt 12 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf) wurden folgende Fördermittel beantragt und zugesichert:

- a) Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH - ein nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss im vorläufigen Nominale von € 7.182,00;
- b) vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds - ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der vorläufigen Höhe von € 1.880,00;

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben ABA Gedersdorf, BA 12, zugesicherten Fördermittel vorbehaltlos annehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: WVA Gedersdorf, BA 06 – Förderungsannahmen

Zur Finanzierung des Vorhabens Wasserversorgungsanlage Gedersdorf, Bauabschnitt 06 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf) wurden folgende Fördermittel beantragt und zugesichert:

- a) Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH - ein nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss im vorläufigen Nominale von € 1.361,00;
- b) vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds - ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der vorläufigen Höhe von € 405,00;

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben WVA Gedersdorf, BA 06, zugesicherten Fördermittel vorbehaltlos annehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: ABA BA 12 u. BA 13, WVA BA 06 – Auftragsvergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Erd- und Baumeisterarbeiten mit anteiligen Lieferungen für die Errichtung der ABA Gedersdorf, BA 12 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf) und BA 13 (Zufahrt Kindergartenerweiterung), sowie der WVA Gedersdorf, BA 6 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf) wurden entsprechend dem geltenden Bundesvergabegesetz in einem „nicht offenen Verfahren“ ausgeschrieben. Es wurden 8 Firmen eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist sind folgende Angebote eingelangt:

1. Teerag-Asdag, Krems/Donau	Angebotssumme netto	€ 55.151,56
2. Sedlmayer, Grafenwörth	Angebotssumme netto	€ 55.587,51
3. Mokesch, Gmünd	Angebotssumme netto	€ 66.515,98
4. Schütz, Weißenkirchen	Angebotssumme netto	€ 79.309,35
5. STRABAG, Rastendorf	Angebotssumme netto	€ 79.502,73
6. Held & Francke, St. Pölten	Angebotssumme netto	€ 91.469,14
7. Leithäusl, Krems-Stein	Angebotssumme netto	€ 98.320,60

Die Fa. Leyrer+Graf, Gmünd, hat schriftlich mitgeteilt, dass aus terminlichen und organisatorischen Gründen kein Angebot gelegt werden kann.

Im Zuge der Angebotsprüfung durch das ZT-Büro Samek wurde festgestellt, dass die Angemessenheit der Preise beim Angebot des Billigstbieters Teerag-Asdag auf Grund einer spekulativen Preisgestaltung nicht bestätigt werden kann und dieses daher gemäß § 129 BVergG 2006 auszuschneiden ist.

Beim Angebot des Zweitbieters Sedlmayer konnte keine Beanstandungen in rechnerischer Hinsicht und im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise festgestellt werden. Die Firma Sedlmayer GmbH, Grafenwörth, ist somit Billigstbieter. Seitens der Abt. WA4 (Siedlungswasserwirtschaft) des Amtes der NÖ Landesregierung liegt bereits eine Bestätigung vor, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Das Ergebnis der Angebotsprüfung wurde am 30.4.2009 allen Anbietern zur Kenntnis gebracht. Es wurden keine Einsprüche dagegen geltend gemacht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Erd- und Baumeisterarbeiten mit den anteiligen Lieferungen für die Errichtung der ABA Gedersdorf, BA 12 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf) und BA 13 (Zufahrt Kindergartenerweiterung), sowie der WVA Gedersdorf, BA 6 (Siedlung GEDESAG Gedersdorf), an den Billigstbieter, das ist die Firma Baumeister Karl Sedlmayer GmbH, Grafenwörth, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 20.3.2009, mit einer Angebotssumme von €55.587,51 (exkl. MwSt.) vergeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: Grundankauf Gst.Nr. 222/1 u. 222/2, KG Gedersdorf

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7.9.2006 (TOP 14) wurde die Erstellung eines Projektes über Regenrückhaltemaßnahmen in der „Schöffgasse“ in Gedersdorf in Auftrag gegeben. Das nun baureife Projekt sieht als wesentliche Schutzmaßnahme die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit einem Fassungsvermögen von rund 3.200 m³ vor. Das Becken soll im Bereich der derzeitigen Weingartengrundstücke Nr. 222/1 und 222/2 des Herrn Manfred Felsner aus Grunddorf situiert werden. Der Grundeigentümer hat einem Verkauf seiner Grundstücke im Gesamtausmaß von 1.151 m² zum Preis von € 5,00/m², in Summe also € 5.755,00, an die Gemeinde zugestimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in der Schöffgasse in Gedersdorf benötigten Weingartengrundstücke Nr. 222/1 und 222/2, KG Gedersdorf, zum Preis von € 5,00 pro m², das sind in Summe € 5.755,00, von Herrn Manfred Felsner aus Grunddorf angekauft werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Grundankauf für Radweg in der KG Stratzdorf

Die Bestrebungen, im Zuge der Verlegung der Wassertransportleitung Gedersdorf-Stratzdorf über der Leitungstrasse einen Radweg zu errichten, konnte auf Grund der Einwände einiger Grundeigentümer nicht realisiert werden. Daher wurden die Grundeigentümer auf der gegenüberliegenden, westlichen Straßenseite, im Bereich zwischen der Bahnstrecke Absdorf-Krems und der Kreuzung mit der verlängerten Gartenstraße befragt, ob die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind grundsätzlich bereit, einen Grundstreifen mit einer Breite von höchstens 3 m zum Preis von € 2,64/m² an die Gemeinde zu verkaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zur Errichtung eines Radweges westlich der Kellergasse/Weitgasse, im Bereich zwischen der ÖBB Strecke Krems-Hadersdorf und der verlängerten Gartenstraße, erforderlichen Grundflächen den Grundeigentümern zum Preis von € 2,64/m² abgelöst werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Nutzungsvertrag mit Orange Austria Telecommunication GmbH

Die Firma Orange Austria Telecommunication GmbH, Wien, beabsichtigt, am bestehenden Mobilfunkmast der Mobilkom Austria im Betriebsgebiet Stratzdorf (Gst.Nr. 1138/5, KG Theiß) eine eigene Antennenanlage zu montieren und neben dem Mast einen Schaltschrank auf ein bereits bestehendes Fundament aufzustellen. Die Fa. Orange hat daher einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde vorgelegt, welcher ein jährliches Nutzungsentgelt im Betrag von € 2.800,00 (exkl. MwSt.) vorsieht. Dies entspricht dem Entgelt, das auch die Mobilkom Austria derzeit leistet. Von Mobilkom Austria gibt es bereits eine Zustimmung über die Mitbenutzung des Mobilfunkmastes.

Bubna-Litic stellt fest, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt zu gering ist. Seiner Meinung nach bezahlen die Betreiber für derartige Anlagen mindestens € 3.000,00 bis € 4.000,00, in Spitzenlagen sogar bis zu € 5.000,00 pro Jahr. Der BGM erläutert, dass der Betreiber ursprünglich ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € 2.000,00 angeboten hat, welches dann im Verhandlungswege um 40 % auf € 2.800,00 erhöht wurde.

Bubna-Litic weist weiters darauf hin, dass die Wertsicherung des Nutzungsentgeltes in solchen Verträgen üblicherweise erst mit Beginn der Bautätigkeit zu laufen beginnt. Nach dem nicht bekannt ist, wann die Anlage tatsächlich errichtet wird, soll die Wertsicherung sofort mit Vertragsabschluss zu laufen beginnen.

Der BGM stellt fest, dass er mit dem Anlagenbetreiber Kontakt aufnehmen und die Höhe des Nutzungsentgeltes, sowie die Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Wertanpassung nachverhandeln wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der Orange Austria Telecommunication GmbH, Wien, ein Nutzungsvertrag über Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkübertragungsstelle auf dem Gst.Nr. 1138/5, KG Theiß, gegen Entrichtung eines jährlichen Nutzungsentgeltes im Betrag von mindestens € 2.800,00 (exkl. 20 % Ust) und unter der Voraussetzung der Vereinbarung des Beginns der Wertsicherung des Nutzungsentgeltes ab

dem Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung, abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Bubna-Litic

dafür: 14 Gemeinderatsmitglieder

TOP 11: Löschung Wiederkaufsrecht bei EZ 508, KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.7.1967 wurde das Gst.Nr. 121/2, KG Brunn im Felde, an die Ehegatten Josef und Elfriede Herndler verkauft, wobei den Käufern vertraglich auferlegt wurde, binnen 3 Jahren ein Wohnhaus auf dem Grundstück zu errichten. Diese Auflage wurde mit einem Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einverleibt. Nun haben die Grundeigentümer auf Grund der Gegenstandslosigkeit die Löschung des Wiederkaufsrechtes beantragt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das bei der Liegenschaft EZ 508, KG Brunn im Felde, zugunsten der Gemeinde Gedersdorf einverlebte Wiederkaufsrecht auf Kosten der Antragsteller gelöscht werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Neufestlegung des Einsatzbereiches der FF Gedersdorf und FF Theiß

Im Hinblick auf die Neugründung der Freiwilligen Feuerwehr Gedersdorf haben die Freiwilligen Feuerwehren Gedersdorf und Theiß am 14.4.2009 eine Neufestlegung der jeweiligen Einsatzbereiche vereinbart und den Gemeinderat ersucht, die Einsatzbereiche wie folgt festlegen:

Der Einsatzbereich der FF Gedersdorf umfasst:

- a) Alle Grundstücke der Stockerauer Schnellstraße S5 und alle Grundstücke des Gemeindegebietes nördlich der Bundesstraße S5;
- b) Das Umspannwerk Stratzdorf mit den Grundstücken Nr. 1192 und .69, der KG Theiß;
- c) Das Betriebsgebiet Stratzdorf der Gemeinde Gedersdorf mit den Grundstücken Nr. 1137/1, 1137/2, 1137/3, 1138/1, 1138/2, 1138/4, 1138/5, 1138/6 und 1138/7, der KG Theiß, sowie den Grundstücke Nr. 183, 184/3, 184/4, 185, 186, 187, 188/1 und 188/2, der KG Stratzdorf;

Der Einsatzbereich der FF Theiß umfasst:

Alle südlich der Stockerauer Schnellstraße S5 gelegenen Grundstücke der Katastralgemeinden Altweidling, Theiß, Stratzdorf und Schlickendorf, mit Ausnahme

- des Umspannwerkes Stratzdorf (Grundstücke Nr. 1192 und .69, der KG Theiß);
- des Betriebsgebietes Stratzdorf der Gemeinde Gedersdorf (Grundstücke Nr. 1137/1, 1137/2, 1137/3, 1138/1, 1138/2, 1138/4, 1138/5, 1138/6 und 1138/7, der KG Theiß, sowie die Grundstücke Nr. 183, 184/3, 184/4, 185, 186, 187, 188/1 und 188/2, der KG Stratzdorf);

Weiters haben sich die beiden Feuerwehren darauf geeinigt, dass im Fall der Erweiterung eines im bestehenden Betriebsgebiet Stratzdorf ansässigen Betriebes in den Bereich des geplanten Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf, die Erweiterungsfläche dieses Betriebes ebenfalls zum Einsatzbereich der FF Gedersdorf zählt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einsatzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren Gedersdorf und Theiß entsprechend dem Ergebnis der Besprechung vom 14.4.2009 neu festgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: NÖ Zivilschutzverband – Mitgliedsbeitrag 2009

Der NÖ Zivilschutzverband hat ersucht, die Tätigkeit des Verbandes auch im Jahr 2009 durch einen Mitgliedsbeitrag finanziell zu unterstützen. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,15 pro Einwohner und Jahr. Da dieser Betrag seit vielen Jahren nicht erhöht wurde, hat der Verband um Anhebung dieser Quote im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ersucht. Dies hat der BGM zum Anlass genommen, bei der letzten Bürgermeisterkonferenz am 12.3.2009 eine gemeinsame Erhöhung auf € 0,20/EW und Jahr vorzuschlagen. Der Vorschlag wurde von den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an den NÖ Zivilschutzverband für das Jahr 2009 ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 320,00 (entspricht € 0,15/Einwohner) geleistet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14: SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf – Unterstützung für Gothia Cup in Schweden

Die U15 Jugendmannschaft des SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf nimmt im Sommer am Gothia Cup in Göteborg (Schweden) teil. Dieses internationale Fußballturnier für Jugendliche ist das weltweit Größte seiner Art, mit Teilnehmern aus über 60 Nationen. Seitens des Vereines wurde die Gemeinde um Gewährung eines finanziellen Zuschusses in der Höhe von € 50,00 pro teilnehmendes Kind aus der Gemeinde ersucht. Aus der Gemeinde Gedersdorf werden 5 Kinder am Turnier teilnehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Teilnahme der U15 Jugendmannschaft des SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf am Gothia Cup in Schweden unterstützt und hierfür ein Zuschuss von € 50,-/Kind aus der Gemeinde Gedersdorf, in Summe € 250,00, geleistet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15: Pfingstsammlung 2009

Von der BH Krems wurde um Durchführung der Pfingstsammlung 2009 ersucht, deren Spendengelder ausschließlich erholungsbedürftigen Kindern des Bezirkes zugute kommen. In den Vorjahren wurden anstelle von Haussammlungen jeweils € 145,00 von der Gemeinde gespendet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Pfingstsammlung 2009 ein Betrag von € 145,00 gespendet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP: Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Postamt Gedersdorf
Das Postamt sollte mit 15.8. geschlossen und das Kaufhaus Donabaum (vormals Rack) Post-Partner werden. Auf Grund von Problemen bei der Geschäftsübernahme durch Donabaum ist jedoch nicht sicher, ob dieses Datum tatsächlich gehalten werden kann. In diesem Fall bleibt das Postamt weiterhin geöffnet.
- Hochwasserschutz Kamp
Die Bietergemeinschaft ASDAG-PORR möchte die Arbeiten am 1. Bauabschnitt noch heuer weitgehend abschließen und die Funktionsfähigkeit der Dammanlage herstellen.
- Baustellenbesichtigung Hochwasserschutz Kamp
Termin: Freitag, 10.7.2009 um 15:00 Uhr mit Treffpunkt vor dem FF-Haus Grunddorf
- GAV Kläranlagenbesichtigung
Termin: Dienstag, 7.7.2009 um 16:00 Uhr mit Treffpunkt vor dem Betriebsgebäude des GAV Krems
- GEDESAG Wohnhausanlage Gedersdorf
Alle Wohnungen und Reihenhäuser sind vergeben. Die Schlüsselübergabe findet Mitte August 2009 statt.
- Hochwasserkatastrophe in Österreich
Einige Gebiete in Österreich waren bzw. sind noch immer von einer Hochwasserkatastrophe betroffen. Der BGM schlägt daher vor, einen Spendenauf an die Gemeindebevölkerung zu richten.
- Hundekot-Stationen und Verbotstafeln
Bei der Grünfläche vor dem Spielplatz in Gedersdorf wird eine Tafel aufgestellt, die das Problem des Hundekots aufzeigen bzw. verbieten soll.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2009 genehmigt.

Unterschriften:

Gartner, eh.

Bürgermeister:

Gruböck, eh.

für die ÖVP

Rammel, eh.

für die SPÖ

Bubna-Litic, eh.

für die LLGG

Nessl, eh.

Schriftführer

STELLUNGNAHME ZUM BERICHT ÜBER DIE GEBARUNGSEINSCHAU DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Zu Pkt. 2.1. – Kassenführung:

- a) Nach Auskunft des Softwareherstellers des Buchhaltungsprogrammes ist es zukünftig möglich, parallel zur Verbuchung im alten Rechnungsjahr bereits Buchungen im neuen Jahr vorzunehmen. Damit kann der laufenden Erfassung der Gebarungsfälle Rechnung getragen werden.
- b) Zur Empfehlung die Anzahl der Girokonten zu reduzieren:
 - Das Konto Nr. 00001-628-50 bei der PSK wird nach Schließung des Postamtes im August 2009 aufgelöst.
 - Das Konto Nr. 0000-82123 bei der Kremser Bank ist ein Projektkonto für die Abwicklung des Straßenbauvorhabens LB 35 und wird nach Endabrechnung der Grundablösen aufgelöst.
 - Das Konto Nr. 13-00.513.002 bei der Raiba Langenlois ist ein Projektkonto und dient der Abwicklung der Interessentenbeiträge bei der Errichtung des Hochwasserschutzes Kamp. Das Konto wird nach Projektsende aufgelöst.
- c) Bei den Girokonten mit ungünstiger Verzinsung handelt es sich um die obgenannten Konten, die nur wenige Bewegungen aufweisen und in absehbarer Zeit aufgelöst werden. Im Übrigen wird mit den Kreditinstituten in periodischen Abständen über die Zinskonditionen gesprochen.
- d) Das PSK Sparbuch „ÖKB Brunn-Stratzdorf“ wird aufgelöst bzw. mit dem Raiba Sparbuch „ÖKB Brunn-Stratzdorf“ zusammengelegt.
- e) Der Empfehlung der Aufsichtsbehörde zur Führung eines Kassabuches wurde nachgekommen und mit Mai 2009 ein elektronisches Kassabuch in Betrieb genommen, das den Anforderungen der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung entspricht.
- f) Die Girokonten werden nur äußerst selten und das auch nur kurzfristig und in geringer Höhe überzogen. Der Empfehlung, den maximal möglichen Kassenkredit auf mehrere Girokonten aufzuteilen, wird nachgekommen und mit der Kremser Bank ein Kassenkreditvertrag über das Girokonto Nr. 0000-046094 abgeschlossen. Somit wird gewährleistet, dass bei kurzfristigen Überziehungen nur die niedrigen Soll-Zinsen und keine Überziehungszinsen verrechnet werden.
- g) Der Empfehlung über die Ablage der Girokontoauszüge wird entsprochen.
- h) Die Einzelzeichnung beim Girokonto Nr. Nr.0000-08123 bei der Kremser Bank beruht auf einem Eingabefehler bei der Neuanlage des Kontos. Sämtliche Überweisungen von diesem Konto erfolgten selbstverständlich mittels Doppelzeichnung (BGM und Kassenverwalter). Dieser Fehler wurde in der Zwischenzeit behoben und das Zeichnungsrecht sowohl beim Girokonto Nr.0000-08123 der Kremser Bank, als auch

beim Girokonto Nr. 13-00.513.002 bei der Raiba Langenlois, auf den Vizebürgermeister und den Amtsleiter ausgedehnt.

Zu Pkt. 3. - Belege

Die Transportkostenbeiträge werden zukünftig gemeinsam mit den übrigen Kindergartenbeiträgen durch die Gemeinde vorgeschrieben und auch eingehoben.

Zu Pkt. 4.1. - Bauzinsendarlehen

Bei der gegenständlichen Angelegenheit handelt es sich um ein ehemaliges Wasserwirtschaftsfonds-Darlehen, das vor Jahren vom Bund veräußert wurde. Der neue Darlehensgeber, die Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ, führt seither getrennte Konten für die Vorschreibung der Kapitalraten und der Bauzinsen. Am 03.10.2000 hat Mag. Hrobar von der Raiffeisenlandesbank mitgeteilt, dass die Bauzinsen für das WWF-Darlehen 730158 lediglich aus EDV-technischen Gründen als eigenes Darlehen (Kto.Nr. 422-00.519.140) geführt werden. Es bestand somit keine Notwendigkeit für den Zinsendienst ein eigenes Darlehenskonto anzulegen, die Bauzinsen wurden daher im ordentlichen Haushalt am Zinsenkonto 1/851-650 verbucht.

Entsprechend der Anregung der Aufsichtsbehörde wird für dieses „Bauzinsendarlehen“ ein eigenes Darlehenskonto angelegt und zukünftig auch im Schuldennachweis angeführt.

Zu Pkt. 4.2. - Sachlich unrichtige Zuordnungen

Die bisher nicht richtig zugeordneten Gebarungsfälle werden ab sofort auf den sachlich richtigen Haushaltsstellen verbucht.

Zu Pkt. 5. - Durchlaufende Gebarung

- a) Die empfohlene „automatische Sollstellung“ wird noch mit dem Softwarehersteller abgeklärt und soll ab dem nächsten Jahr verwendet werden.
- b) Die Bundes-(Stempel-)gebühren werden ab sofort auf einem Vorschusskonto verbucht.
- c) Beim schließlichen Rest auf dem Verwahrgeldkonto „Hafrücklässe“ handelt es sich um einbehaltene Beträge aus dem Amtshausumbau, über die keine Haftbriefe gelegt wurden, sowie um Hafrücklässe von ASDAG-Rechnungen, über die erst 2009 ein Sammelhaftbrief gelegt wurde. Der schließliche Rest wurde überprüft.
- d) Der Privateinkauf bei der Firma Hornbach wurde bereits am 28.02.2008 durch Herrn Alois Beneder bar ersetzt (KP 1117 auf Kto.Nr. 0/27910). Die Überweisung der Rechnung erfolgte jedoch erst am 14.03.2008 (KP 1393 auf Kto. 9/27910). Derartige Gebarungsfälle werden zukünftig auf dem Durchlauferkonto „Sonstige Vorschüsse“ verbucht.

Zu Pkt. 6. - Voranschlag 2009 / Rechnungsabschluss 2008

Die Gemeinde Gedersdorf hat, seitdem der Voranschlag gesetzeskonform bereits vor dem Rechnungsabschluss erstellt werden muss, jedes Jahr einen Nachtragsvoranschlag mit den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses (Sollüberschüsse bzw. Sollfehlbeträge) beschlossen. Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages war auch bisher nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern wurde auch unter kaufmännischen Aspekten gesehen. (z.B. Aktualisierung der Tilgungspläne bei Darlehen, durch die in den letzten Jahren häufigen Zinsänderungen).

Zu Pkt. 7.1. - Nachmittagsbetreuung

Der Pauschalbeitrag von € 5,00 pro Kind und Nachmittag für eine fallweise Betreuung von Kindern an Nachmittagen wurde eingeführt, um die Nachmittagsbetreuung der Schul- und Kindergartenkinder in Zeiten sehr geringer Inanspruchnahme sicherzustellen. Die Fixanmeldungen zur Nachmittagsbetreuung im nächsten Schul- bzw. Kindergartenjahr sind jedoch so zahlreich, dass eine fallweise Betreuung nicht mehr angeboten wird.

Zu Pkt. 7.2. - Kindergartentransport

Hier wird auf den TOP 12 der Gemeinderatssitzung vom 26.3.2004 verwiesen, bei welcher diese Angelegenheit bereits einmal behandelt und folgender einstimmiger Beschluss gefasst worden ist:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartentransport nicht in Frage kommt, da

- *die Eltern von Schulkindern für den Schülertransport den selben Beitrag leisten wie die Eltern von Kindergartenkindern (= Ungleichbehandlung) und*
- *das große Defizit in erster Linie dadurch entstanden ist, weil das Land NÖ die Kostenersätze ab dem Jahr 2001 um über 60 % gegenüber den Vorjahren gekürzt hat.“*

Die Beibehaltung dieses Beschlusses wird empfohlen und bei in der Gemeinderatssitzung darüber beraten.

Zu Pkt. 7.3. - Fuhrpark

Bisher wurden am Bauhof Kilometraufzeichnungen in Zusammenhang mit dem Tankbuch (Aufzeichnung der Treibstoffverbräuche), jedoch keine eigenen Fahrtenbücher geführt.

Die fehlenden Fahrtenbücher für die Kraftfahrzeuge des Bauhofes wurden nun angeschafft und die Benutzer (Bauhofmitarbeiter) angewiesen, die erforderlichen Eintragungen täglich vorzunehmen.

Zu Pkt. 8. - Gemeindevorstand

- a) Alle Subventionsgewährungen werden ab sofort dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zugeführt.
- b) Die Entwürfe des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses werden zukünftig dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Antragstellung zugeführt.

Zu Pkt. 9. - Prüfungsausschuss

Wird zur Kenntnis genommen!

Zu Pkt. 10. - Abgabenrückstände

Die uneinbringliche Forderung wurde vom Gemeindevorstand am 02.04.2009 gemäß § 182 NÖ Abgabenordnung 1977 zur Gänze abgeschrieben und ausgebucht.

Zu Pkt. 11.1. - Hundeabgabe

Die Empfehlung der Aufsichtsbehörde wird aufgenommen und dem Gemeindevorstand und Gemeinderat eine Valorsierung der Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ (also keine Nutzhunde) ab dem Jahr 2010 vorgeschlagen.

Zu Pkt. 11.2. - Verwaltungsabgaben

Der Mitarbeiter der Bauverwaltung wurde angewiesen, die Verrechnung der Verwaltungsabgabe bei Bauverfahren ab sofort entsprechend dem NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz vorzunehmen.

Zu Pkt. 11.3. - Inventarverzeichnis

Das Inventarverzeichnis für das Amtsgebäude wird überarbeitet und um die Anschaffungswerte des beweglichen Vermögens über der Geringwertigkeitsgrenze von € 400,00 ergänzt, sofern diese noch eruierbar sind.

Zu Pkt. 11.4. - Reisegebühren

Bis dato wurden vom Bürgermeister noch nie Reisegebühren für Dienstfahrten mit seinem Privat-PKW verrechnet. Die Entscheidung des VwGH vom 11.8.1994 wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Aufwendungen für Park- und Garagierungskosten werden hinkünftig über die Verrechnung eines Kilometergeldes vergütet.

Zu Pkt. 12.1. - Finanzspitze

Bei der Errechnung der Finanzspitze wurde bei den Darlehen für Kindergartenerweiterung, Hochwasserschutz und Wasserversorgungsanlage bereits der Zinsendienst für 2009 mit eingerechnet und auch im mittelfristigen Finanzplan für die folgenden Jahre berücksichtigt. 2013 werden 2 Darlehen für Straßenbaufinanzsonderaktion und die Leasingfinanzierung für die Volksschule auslaufen, wodurch der ordentliche Haushalt entlastet werden wird. Dadurch wird sich die freie Finanzspitze trotz neuer Kapitaltilgungen für die Darlehen Kindergartenerweiterung, Hochwasserschutz und Wasserversorgungsanlage erholen können.

Zu Pkt. 12.3. - Finanzkraft

Wird zur Kenntnis genommen!

Zu Pkt. 12.3. - Bevölkerungsentwicklung / Ertragsanteile

Im Mittelfristigen Finanzplan wurden die starken Erhöhungen der Umlagen für Sozialhilfe, NÖKAS und Jugendwohlfahrt bereits berücksichtigt. Die Nettoertragsanteile wurden jedoch nur mit 1% Steigerung veranschlagt, sodass man bei einer zu erwarteten Steigerung der Bevölkerungszahl bei Abflauen der Wirtschaftskrise mit einer leichten Erhöhung der Abgabenertragsanteile rechnen kann.

Zu Pkt. 12.4. - Kommunalsteuer / Aufschließungsabgaben / Personalkosten

Die Kommunalsteuer könnte nach dem Erholen der Wirtschaft und Ausbau des Wirtschaftsparkes für eine Steigerung der Finanzkraft beitragen.

Die Personalkosten liegen unter dem Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größenordnung. Eine geringe Anhebung der Gesamtpersonalkosten war durch die gesetzlichen Verpflichtungen im Kindergarten (Aufnahme 2 ½ jährige, Integrationskind) gegeben.

Zu Pkt. 12.5. - Freiwillige Leistungen

Bedingt durch die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in der Gemeinde wurden im Jahr 2008 Förderungen an Unternehmen vergeben. Diese Wirtschaftsförderungen waren jedoch einmalige Beträge und treten somit nicht in jedem Jahr auf. Die Ermessensausgaben 2008 ohne Wirtschaftsförderungen betragen somit € 42.100,00. Diesen Ausgaben stehen gleichzeitig Kostenersatz für Repräsentationen, Gemeinschaftspflege und Brauchtum von rund € 19.300,00 auf der Einnahmenseite gegenüber, so dass die Ermessensausgaben ohne Wirtschaftsförderungen im Jahr 2008 lediglich € 22.800,00 betragen. Dies entspricht einer Nettoquote von € 11,09 pro Kopf.

Zu Pkt. 12.6. - Maastricht-Ergebnis (Finanzierungssaldo)

„Maastricht-Umbuchungen“ wurden bisher jedes Jahr vorgenommen. Im Jahr 2008 wurden auf Grund einer irrtümlichen Auslegung der Ableitung des Finanzierungssaldos aus der Schriftenreihe des Gemeindebundes keine Umbuchungen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses getätigt.

Hinkünftig werden selbstverständlich wieder die erforderlichen Buchungen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses vorgenommen.

Zu Pkt. 12.7. - Schulden

Der Nettoschuldendienst 2005 ohne ABA-Hochwasser beträgt tatsächlich nur € 222.111,14, da, wie aus dem Schuldennachweis 2005 ersichtlich ist, drei frühere Darlehen in Gesamthöhe von € 557.170,13 auf jeweils zwei Darlehen aufgeteilt wurden und somit der Betrag auf der Zugangs- als auch auf der Abgangsseite aufscheint (Kto. 85101284 auf 85102284, Kto. 85101304 auf 85102304, Kto. 85900414 auf 85901414).

Der Nettoschuldendienst pro Kopf beträgt 2005 somit nur € 108,08 und liegt damit deutlich unter dem Bezirks- und Landesdurchschnitt!

Im Nettoschuldendienst 2006 in der Höhe von € 287.294,92 ist eine vorzeitige Darlehenstilgung für die Friedhofserweiterung Gedersdorf im Betrag von € 71.716,27 enthalten.

Zu Pkt. 12.8. - Leasing

Wird zur Kenntnis genommen

Zu Pkt. 12.9. - Rücklagen / Kautionen und Beteiligungen

Wird zur Kenntnis genommen

Zu Pkt. 12.10. - Mittelfristiger Finanzplan (MFP) / Geplante Vorhaben

Der Gesamtfinanzierungsplan für das Projekt Hochwasserschutzdamm vom 22.12.2008 lag bei Erstellung des Voranschlages 2009 noch nicht vor, der Finanzierungsanteil der Gemeinde konnte daher im Mittelfristigen Finanzplan noch nicht berücksichtigt werden (lediglich der Anteil für die Instandsetzung des HW-Schutzdammes in Höhe von € 326.900). Bei der nächsten Voranschlagserstellung werden die voraussichtlichen Gesamtbaukosten im Mittelfristigen Finanzplan Niederschlag finden.

Die Nettobaukosten für die Friedhofserweiterung Theiß wurden im mittelfristigen Finanzplan noch nicht berücksichtigt, da der Baubeginn noch nicht feststeht bzw. kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht und der finanziellen Lage der Gemeinde angepasst werden soll.

Zu Pkt. 12.11. - Finanzlage – Resümee

Nach Ablauf der Leasingfinanzierung der Volksschule im Februar 2014 wird sich die Finanzspitze der Gemeinde Gedersdorf wieder erholen. Die Gemeinde Gedersdorf wird so wie bisher auch hinkünftig auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung achten.

Der Bürgermeister:

Franz Gartner, eh.

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14



Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am **25. Juni 2009** beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€7,81** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.442.159,69 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.395,00 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€4,27** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.928.863,27 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 15.807,00 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den**a) Schmutzwasserkanal****b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€2,02
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€2,02

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.